OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652920/6/JP

Datum:
Linz, 24. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der S G, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 31. Mai 2023, GZ: PAD/23/01113247/001/VW, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 31. Mai 2024
   - Monatliche Vorlage einer aktuellen Harnanalyse auf Cannabis, Benzodiazepine und Amphetamine nach Aufforderung durch die Behörde.
   - Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bis spätestens 31. Mai 2024
   - Amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 31. Mai 2024

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 31. Mai 2023 wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM und B befristet bis zum 31. Mai 2024 sowie unter Auflagen und Beschränkungen erteilt. So wurde die Vorlage einer Haaranalyse auf illegale Suchtmittel zweimal jährlich, spätestens bis 1. Dezember 2023 und bis 31. Mai 2024, sowie die Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme zur amtsärztlichen Untersuchung bis spätestens zum 31. Mai 2024, angeordnet.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin insofern rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, als sie ausführte, dass sie sich die Haaranalysen nicht leisten könne.

1.3. Mit Schreiben vom 8. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, insbesondere das amtsärztliche Gutachten vom 31. Mai 2023 und die fachärztlich psychiatrische Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Univ.-Prof. Dr. L vom 30. Mai 2023, und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 22. September 2023 wurde der zuständige Amtsarzt vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich um Ergänzung seines Gutachtens ersucht. Diese ergänzende Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 4. Oktober 2023 vorgelegt.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM und B war bereits bis 12. Mai 2023 befristet und unter Auflagen erteilt.

Bei der Beschwerdeführerin besteht Heroinabhängigkeit und es befindet sich diese derzeit in einem Substitutionsprogramm (720 mg Substitol).

Der fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Univ.-Prof. Dr. L vom 30. Mai 2023 ist zu entnehmen, dass anamnestisch keine Hinweise für Beikonsum vorliegen. Aufgrund ihrer Vorgeschichte solle die Beschwerdeführerin laut Facharzt für Psychiatrie wie bisher in laufender ärztlicher Observanz bleiben, und unvorangekündigte Laborkontrollen auf Cannabis-, Opiat- und Benzodiazepinmetabolite vorgeschrieben werden.

Im amtsärztlichen Gutachten wird festgehalten, dass laut aktuellem psychiatrischen Befund keine Kontraindikation gegen das Lenken eines KFZ der Gruppe 1 bestünden. Es bestünden stabile soziale und berufliche Verhältnisse. Es seien eine Befristung auf 1 Jahr sowie regelmäßige Drogentests, also zweimal jährlich Haaranalysen, zum Ausschluss von Beikonsum erforderlich.

Auf Befragen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ob auch zukünftig – wie bereits in der vorhergehenden Einschränkung der Lenkberechtigung – mit der Beibringung von Harnanalysen das Auslangen gefunden werden könne und bejahendenfalls, wie viele bis zum Befristungsende beizubringen wären, ergänzte der zuständige medizinische Amtssachverständige, dass statt zweier Haaranalysen die Abgabe von monatlichen Harnanalysen vertretbar seien.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten ergänzenden Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen, und der Beschwerde und den im Akt befindlichen eigenen Angaben der Beschwerdeführerin.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 24 FSG lautet:
„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder

Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu

lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]
(5a) [...]
(6) [...]“

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Gemäß § 14 Abs 4 FSG-GV darf Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

3.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass bei der Beschwerdeführerin seit Jahren eine Heroinabhängigkeit besteht und sich diese in einem Substitutionsprogramm befindet.

Nach § 14 Abs 1 FSG-GV dürfte der Beschwerdeführerin eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, auch nicht eine eingeschränkte Lenkberechtigung. Nur weil § 14 Abs 1 iVm Abs 4 FSG-GV eine Ausnahme von diesem Grundsatz normiert, ist es überhaupt möglich, Personen, die von einem Suchtgift, das geeignet ist, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, abhängig sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen. Liest man den vollständigen § 14 FSG-GV in seiner Gesamtheit und berücksichtigt insbesondere auch dessen Abs 5, wonach sogar Personen, die in der Vergangenheit abhängig waren, eine Lenkberechtigung nur unter Auflagen erteilt werden darf, muss zwingend der Größenschluss dahingehend gezogen werden, dass Personen, die aktuell unter einer Abhängigkeit von einer der genannten Substanzen leidet, aber aufgrund einer Ausnahme gemäß Abs 4 eine Lenkberechtigung besitzen dürfen, diese ebenfalls nur unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen erteilt werden kann.

3.3. Es wird dies von der Beschwerdeführerin auch nicht in Abrede gestellt, allerdings bringt sie vor, sich die vorgeschriebenen Haaranalysen aus finanziellen Gründen nicht leisten zu können.

Haaranalysen stellen nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gegenüber Harnkontrollen eine wesentlich geeignetere Maßnahme zur Kontrolle des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin dar und

ermöglichen ein verlässlicheres Bild hinsichtlich der Konsumgewohnheiten der Beschwerdeführerin zu erhalten und diese retrospektiv zu erfassen. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren ergänzenden Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes, wonach die beiden Haaranalysen durch monatliche Harnanalysen auf die vorgeschriebenen Substanzen bis zum Befristungsende ersetzbar sind, hält es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für vertretbar, die Auflagen wie im Spruch dieses Erkenntnisse ersichtlich vorzuschreiben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar